

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Nomander

Nomandri auserlesene und In Praxi Juridica merckwürdige Responsa und Decisiones : Welche Von Juristischen Facultäten, Schöppen-Stühlen, Regierungen und andern solchen Collegiis teutscher Landen Uber Besondere merckwürdige und zweiffelhaffte ... Casus Civiles & Criminales; Cum Rationibus Dubitandi & Decidendi ... ertheilet, abgefasset und in Rechts-Krafft ergangen ... sind

Vierte Collection

[ca. 1730]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816107874>

Band (Druck) Freier  Zugang 

Fa

Fa - 1096.

Historius 1743.

34.



Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816107874/phys_0002](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816107874/phys_0002)

DFG

NOMANDRI
Ausserlesene
Und
IN PRAXI JURIDICA
merkwürdige
RESPONSA
und
DECISIONES

Welche
Von Juristischen Facultäten, Schöppen-
Stühlen / Regierungen und andern solchen Col-
legiis deutscher Landen

Über
Besondere merkwürdige und zweifelhafte täglich vorfallende
Casus Civiles & Criminales

Cum
Rationibus Dubitandi & Decidendi
An unterschiedlichen Orthen ertheilet und abgefasset
sind.

Bvierde Collection.

Quedlinburg und Aschersleben
Bey Gottlob Ernst Ettrunen, Buchhändler.

ЛІСІЧАМОИ

Ізбірник

дан

АКІРІЧІХАСІКІ.

Ізбірник

АЗІЯСАДІЛ

дан

ДЕІСІОДІЕ

Ізбірник

Ізбірник

дан

Ізбірник

Ізбірник

Ізбірник

Ізбірник

Ізбірник



Sententia I.

In puncto Fidei iussionis.

Domini Scabin. Hallens.

Argumentum.

- I. Wann jemand sich selber gestalt verbürget hat, in verbis.
Wann der Wieder-Käuffer den Contract halten oder denselben
zurwieder leben werde, so findet die Denunciatio keine
statt.

Auf eingewandte litis denuntiation in Sachen N. Denuntianten eis
nen contra N. litis Denuntianten andern theils, erkennen Königl.
Preuß. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle vor Recht daß
die litis Denuntiation wie die N. nicht statt finde.

Rationes Decidendi.

Wiewohl es scheinen möchte als ob N. seinen litis denuntianten
zu vertreten schuldig! Alldieweil aber derselbe sich weiter nicht außer auf
solchen Fall verbürget.

Wann der Wieder-Käuffer den Contract nicht halten oder
denselben zurwieder leben würde, inmassen ex Actis offenbahr,
der Causus aber vor iho nicht existiret, so haben,
wir auch diffals nicht anders erkennen mögen.

¶ 2

COLLECTIO IV.

RESPONSUM II.

Sententia in eadem causa.

Domini Jcti Helmstad.

Worin voriges Urtheil confirmiret wird.

Das es der eingewandten Leuterung ohnerachtet bey vorigen Urtheil lediglich zu lassen

Decanus Senior und andere Doctores der Juristen
Facultät zu Helmstedt.

Rationes Decidendi.

Weil Fide jussor N. wie die Herrn Scabini Hallenses bereits in ihren rationibus obseruirer sich weiter nicht, außer auf solchen Fall verbürget, wann der Wieder-Käuffer den Contract nicht halten, oder demselben zu wieder leben würde, solche conditio aber nicht existiret, sondern der Wieder-Bekäuffer N. alles dem pacto gemäß erfüllt, als sind wir Beschehener massen zu sententiorum bewogen worden.

RESPONSUM III.

Von der Hochlöbl. Juristen Facultät
zu Erfurth.

In eadem causa.

Worin bevorstehende beyde Urtheil reformiret werden.

Argumentum.

1. Ein Wieder-Käuffer kan sein erlangtes Wieder-Kaufs und Cautions-Recht nach gefallen andern cediren und wird dazu weder des principalis noch fide jussoris consens erfodert.

Alls

RESPONSUM III.

5

Als derselbe uns eine facti Speciem sammt gehaltenen privat Acten
Jugesand und darüber cum rationibus dubitandi & decidendi des rech-
ten zu berichten gebethen, solchen nach erkennen wir nach fleißiger ders-
selben Verleß- und collegialiter beschehener Erwiegung vor Recht. Es
verkauffet so. 2. N. wissendlich ein Haus an Cajum auf einen wieder
Kauff vor 100. thl. verspricht selben vor alle Ans- und Zuspruch, ohne licet
denuntiation zugewehren, verschreibt ihm die Hypothec an Hause, cum
juro insistentia und sekret aber das Mevium zu einen selbst schuldigen
Bürgen mit dieser Formul.

Ioh Mevius verobligire mich in Krafft dieses daß wann Calus den
Contract nicht halten oder demselben nur in geringsten zwiedes
leben sollte, ich als ein selbst schuldiger Bürge vor Ihm sub re-
nuntiatione re. stehen und halten und den Wieder-Kauffs Con-
tractui überall Gnügen leisten will.

Kurz darauf cediret N. über sein gemelten Caj sein Wieder-Kaufs
recht an N. und empfänget von Ihm die 100. thrl. und verspricht hingea-
gen ihm die Gewehr zu leisten. N. cediret solches an N. und dieser an N.
und der letztere an N. von diesen vindiciren Caj Kinder das Haus
questionis. Da nun jeder bey seinen Authore seinen regress suchet, auch
N. ihm licet denuncireret hat ihn Mevius als seinen Bürgen, nach dem
Cajus fallit worden gleicher gestalt licet denunciireret, daß er die Bürg-
schaft recognosciren und ihn schadlos halten solle; Mevius wendet aber
ein, das N. nur actionem principalem non facta mentione obligatio-
nis & actionis fidei iussorū, eo irrequisito & non consentiente, cum
principalis tantum consensu cediret und ihm daher ex nexu obligatio-
nis gelassen; Item daß der Wieder-Kauff und consequenter accessoris
obligatio nur auf ein Jahr und so lange N. in den Hause seyn würde, ver-
schrieben, elaplo tamen tempore expirire; Wovider er repliciret,
daß dessen Consens nicht nöthig gewesen, weil ihm die Cession nichts an-
gegangen, und das Wieder-Kauffs-Recht nicht nur auf 1, sondern 2. 3.
oder mehr Jahre verschrieben worden, dennoch haben die Herren Hallen-
ses also gesprochen:

Daz seine Litis Denunciation wider Mevium keine statt finde ex
Ratione weil derselbe sich weiter nicht als auf solchen Fall verbürg-
et

A 3

get

COLLECTIO IV.

get, wenn der Wieder-Käuffer den Contract nicht halten, oder denselben zu wider leben würde, der Casus aber vorizo nicht existaret

Und als er davider Leuterung eingewendet, haben Domini Helmstadienses solches dennoch confirmiret. Ob es nun wohl das Ansehen gewinnen möchte, daß der Wieder-Kauff nur auf einige Jahre und gewisse Conditionen gerichtet, außer denen, zumahl des geschehenen fernern Verkauffs halber, weder Venditoris noch fidejussoris obligatio vor bündig zu achten; Die weil aber 1) an Seiten des Wieder-Verkäufers N. niemahls der Wieder-Kauff vorgenommen, das Kauff-Geld emtori offeriret viel minder bezahlet worden, folglich 2) ex natura Contractus, so lange nexus Venditoris etiam quoad evictionem beständig verbleibet, bevorab 3) auch ausdrücklich in den Contract versehen ist, daß nach 2, 3, oder mehr Jahren der Wieder-Käuffer gehalten seyn soll das Kauff-Geld auf des Wieder-Käufers Begehren zu restituieren, wozu er so wohl als ratione evictionis verbunden ist; Ob nun gleich pro fidejussore Mevio ad evitandam evictionis præstationem angeführt wird, daß er sich nicht weiter verbürget habe, als auf solchen fall, wann der Wieder-Verkäuffer den Contract nicht halten oder denselben zu wider leben würde, dieser Casus aber vorizo sich nicht begeben. Alldieweil aber ohne allen Zweifel N. denen Rechten gemäß frey gestanden, sein erlangtes Wieder-Kauff- und Cautions-Recht nach Gefallen anderen zu cediren, und dazu weder des Principalis noch Fidejussoris Consens zu erforderlich wird

1. & 3. Cod. de Nov. Ant. Tab. in Cod. lib. 4. Att. 7. def. 1. n. 13.

Wesemb. in Tit. ff. d. tit. n. 9. ibid. Hahn. in not.

Wie nun aber der Haupt-Contract den Verkäuffer das verkaufste Haß wegen aller Zusprüche auch ohne Litis denuntiation gegen jedermann zu gewehren, verbindet, der Fidejussor auch rotundis verbis als ein Selbst-Schuldener den Wieder-Kauff-Contract überall ein

Gnügen zu leisten absque uila restitutione sich obligiret, so ist er in Rechten wohl befugt, zumahl da der Wieder-Verkäuffer Causa notorie nicht solvendo und gar sich absentiret hat, die Schuld-loß-haltung bey den Bürgen zu suchen.

B. R. B.

Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen
Facultät zu Erfurth.

Sen-

Sentent. IV.

Von der Hochlöbl. Juristen Facultät zu Leipzig
in eadem Causa

Worin das bevorstehende Responsum confirmiret wird.

Argumentum.

- I.** Die Cessio Actionis transferiret insgemein das Exercitium Juris agendi auf den Cessionarium, die Actio Directa hingegen bleibt bey den Cedente.

Nunmehr aus denen Acten so viel zu befinden, das Mevius des beschéhenen Vorwendens ungeachtet, den Wieder-Kauff dem N. zu gewehren und ihn deshalb zu vertreten schuldig. V.R.W.

Ordin. Sen. und andere Doctores der Juristen Facultät zu Leipzig.

Rationes Decidendi.

Ob wohl Mevio zu statten zu kommen scheinet, daß nachdem N. seit Wieder-Kauffs Recht N. besagte der verhandelten Cession abgetreten, die Obligatio Principalis, so zwischen ihm und den Wieder-Verkäufer N. gewesen, aufgehoben worden, folglich auch fidejusio als ein Accessorium wegfallen. Dennoch aber und dieweil durch oft-besagte Cession keine solche Novation getroffen worden, dadurch die zwischen N. und Cajo abhängige Verbindlichkeit sonderlich der Gewehr halber gänzlich hinweg gefallen, weil es keine Delegation ist, und sonst die Interessen den animam novandi & tollendi pristinam obligationem declariret, die Cessio Actionis auch insgemein das Exercitium Juris agendi auf den Cessionarium zwar transferiret, die Actio directa hingegen bey dem Cedente verblebet. Hierüber an N. die Gewehr des Wieder-Kauffs halber ausdrücklich wider alle Aussprüche versprochen, solche Obligation auch nach der Cession bey ihm verblieben, zumahl da er gleichfalls gegen N. sich deshalb ben

ben verbindlich gemacht, solchem nach die Obligatio principalis nicht er-
mangelt, Mevius auch sich nicht nur wegen des Wieder-Kauffs und dessen
Consumtion, sondern insgemein, wegen alles dessen so darinnen enthalten,
und dergestalt auch der Gewehr halber verborget, So ist wie in Urtheil
enthalten gesprochen.

Sentent. V.

In puncto Act: Privat: Rei Emphyteut:

Von der Hochlobl. Jur. Facultät zu Rintheln.

Argumenta.

1. Wenn bey der Actione Emphyteutic. gellaget wird, daß
der Emphyteuta verschiedene Lehns Fehler begangen und der-
selbe des fundi Emphyteut: priviret werden möchte, so wird
erfordert, daß die Lehns Fehler ex contemta aut in curia sive
negligentia in excusabili ergangen seyn.
2. Es ist rechtens quod ob inter missam in vestituræ petitionis
eiusque renovationem, Emphyteuta jure suo non sit privan-
dus.
3. Privationis pœna est odiosa & non habet locum in casibus
à jure non diserte ex pressis.
4. Ehe und bevor der Dominus seinen Erbzins-Mann investiret
und belehnet hat keine actio ad consequendum laudemiu-
m statt.
5. Es ist Rechtens quod illi qui veterem Emphyteutam repra-
sentant, hoc est titulo universali emphyteusin obtainent, in-
vestitura non indigeat nec laudemium solvant, nisi consuetu-
dine aliud sit introitu.

6. In

6. In controversiis super ex actione laudemiorum ad consuetudinas cuiuscunque loci specialis configiendum ex usqne Decisio potissimum desumenda.
7. Nec sufficit consuetudinem in genere probari, sed illo ipso casu speciali de quo controvertitur, consuetudinem vigere, docentum est.
8. Quando prædium Emphyteuticum neglecta petitione investituræ ad tertium vel quartum possessorum de venerit, Dominus nisi ab ultimo possessore, pro facta investitura, laudemium exigere valet.

In Sachen Fiscalis, Kläger wieder N. als Wurmunderin Ihrer unmündigen Söhne, sodann Arnd und Hennig gebrüder N. beklagte. Erkennen und sprechen J. A. zur born Regl. verordnete Hof und Canzley Räthe zu N. auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten vor Recht: Dass Be-
klagte von der gegen ihr angestellten privation Klage und eventualiter nach gesuchter Bestrafung ohne was an seitn Derer von N. in Weit: N. schon freywillig erlegt, zu entbinden. Es seynd aber dieselbe ihren gehanen Erbieten zu folge, gegen Ausantwortung eines Erbzins-Briefs die gewöhnlichen Lehn-Wahre und zwar auf den letzten sich begebenen Lehn-Herrn Todes-Fall ein jeder p. rats jedoch ohne interesse zu entrichten schuldig. Es vermöchte dann Fiscalis bin z. Monath frist, gehörig dar zu thun, dass des Orts beständig hergebracht sey, dann eine Veränderung in persona der Erbzins Leute sich begeben der Besitzer solcher Erbzins-Güther die übliche Lehn-Waren jederzeit entrichten müssen, und es bisshier in diesen stück anders nicht gehalten worden darmit wäre er annoch billig zu hören und ergienge alsdann deßfalls ferner was Rechtens. V. R. W.

Dass dieses Urtheil denen uns zu gesandten Actis im Rechten gemäß bezeugen wir Dec: Sen: und übrigq D. D. und Professores der Ju-
risten Facultät bey J. Hessischen Universität Mindeln.

Rationes Decidendi.¹

Es hat zwar Fiscalis seine fol. 13. befindliche Klage dahin gerich-
tet, dass Beklagte der von N. wegen der verschiedentlichen begange-

B ue

COLLECTIO IV.

ne Lehn-Fehler, da sie die inne habenden Erbzins-Güther bey sich beges-
benen Fällen der Behör nicht recognoscirer, noch die gewöhnliche Lehn-
Wahre deshalb abgetragen, derselben privirer werden mögte, even-
tualiter aber um Bestrafung nachgesuchet.

Allein weiln (1) nicht einmahl gegen einen Vasallum welcher zu rech-
ter Zeit um die investitur nicht angehalten, noch die gehörige præstan-
da præstirer, sofort mit der privation zu verschonen steht, sondern jure
fecudali in diesen Stück erfodert wird, daß solches fürsätzlich ex con-
temtu aut incuria sive negligentia in excusabili ergangen sey.

Test. Struv. Synt. jur. fendl. cap. 10. lib. 8. § 9.

Deren keines weges aber hier verhanden, über dem bekannten rechtens.
*Quod ob inter missam investituræ petitionis ejusve renovationem em-
phyteuta jure suo non sit privandus.*

Cz. p. 2. c. 30. def. 20. n. 5. & lib. 1. Rx c. 7. n. 6.

Franzk. de land. cap. 25. n. 4.

*Quia privationis poena odiosa est & non habet locum in casibus
2 jure diserte non expressis.*

Menoch. de arb. jud. quest. cas. 276. n. 1.

Und (3) dem Domino ehe und bevor er seinen Erbzinsmann investiret
und belehnet, keine actio ad consequendum laudemium zustehet.

Frank. d. tr. c. 7. n. 37.

Dieses aber in causa præsenti noch geschehen, zumahlen Beklagte von
N. bis auf diese Stunde nicht investiret worden, ferner auch hierben zu
consideriren daß (4) diese Sache noch minder jährige betrifft welchen
allenfalls wann hierunter etwas versehen seyn sollte, nichts imputiret wer-
den kan, insonderheit, da deren Vormünder in justa ignorantia gewesen
und aus Mangel derer zu ihrer Familie gehörigen Briefschafften von der
Sache keine Wissenschaft gehabt jedoch, so bald ihnen diffals Andeu-
tung geschehen in aller Schuldigkeit sich anheischig gemacht, auch bey
ihren unterthänigsten Respect gegen die gnädigste Herrschafft contestiren
lassen, mit dem Beyfügen daß es nur daran gefehlet daß er keine speci-
fication was ein jeder pro quo an lehn-Wahre und schreibe Gebühr
entz

Entrichten sollen haben können, dazu der jährlichen Canon bisher ohne contradiction angenommen worden so hat man so gestalten Sachen nach des Fiscalis suchen, daß Beklagte ihrer Erbzins-Güther privaret, oder dieselbe wenigstens mit einer ansehnlichen Straffe ohne was die von N. zu N. bereits freywillig entrichtet als wobey es ein verbleiben hat belastet werden möchten nicht statt thun können, sondern es vielmehr bey der Beklagten Erbieten daß sie sich gegen Auswortung eines neuen Erbzins Briefs die gewöhnliche Lehn-Wahre und zwar nur auf den lehtern sich begebenden Lehn-Herrn Todesfall zuerlegen oft-riret gelassen. Dann ob schon Fiscalis vermeinet, daß Beklagte vermöge derer in denen über die Erbzins-Güther ertheilten Lehnbrief befindliche Worte: So ofte sich ein Lehn-Fall oder Veränderung zuträgt, von allen denenjenigen Fällen so sich von Anno 1671. so wohl an Seiten der Lehn-Herrn als der Erbzins Leute begeben die Lehn-Wahre zu entrichten schuldig, so finden wir doch solches denen Rechten nicht gemäß, zumahlen solche Worte legali modo zu verstehen und nicht einmahl dahin zu extendiren, daß wann der Lehn-Herr mit Tode abgehet, der Erbzinsmann das laudemium zu bezahlen schuldig, ubi hoc probat ex praecordiis, confirmat.

Franzk. de laudem: cap. 4. n. 22.

Welchen zu folge denn Beklagter nicht einmahl gehalten auf solchen Fall die Lehn-Wahre zu entrichten, wann nicht aus denen mit beygeföhren Lehnactis zu ersehen, daß es vorhin also observert worden und sie sich selbst dazu erbothen, wobey man es denn auch gelassen. Weiln aber ausfundige Rechtens quod illi qui veterem emphyteutam representant hoc est titulo universalis emphyteusum obtinent, investitura non indigent nec laudemium solvant.

Franzk. cap. 8. n. 26.

nisi consuetudine aliad sic introductum

E. lib. n. Rf. 88. n. 78.

und dann aus denen mit überschickten Lehnactis nicht zu ersehen, daß jemahls, wann eine mutationi persona emphyteutæ bey der N. Familie vorgangen, die Erbzins-Güther quæst. recognosciret, oder einige Lehn-

B 2

Wahre

Wahre entrichtet, sondern in den beygedachten Lehn-Actis befindlichen Lehn-Briefen nur des Lehn-Herrn gedacht wird, ohngeachtet doch an Seiten der Erbzins-Männer dero Zeit ebenmäig verschiedene Codes-Fälle sich zugetragen, Ficani auch nicht gezeigt daß auch bey solchen Fällen die Lehn-Wahren entrichtet werden müsse; So hat man auch noch zur Zeit die Beklagte dazu nicht adiicione tñnnen können, könnte und wolte aber Fiscalis solches und daß er dortigen Orths also hergebracht und in specie bey diesen Erbzins-Gütern also gehalten werden, Rechtl. Gebühr darthun, so steht ihm dasselbe frey; in controve: n. lvp. ex actione laudemiorum ad coactudines cujusque loci specialis configiendum ex iisque decisio potissimum desumenda

Cz. Rf. 88. n. 3.

*nec sufficit consuetudinem in genere probari sed in illo ipso casu spe-
ciali de quo controvertitur, consuetudinem vigere docendum est.*

Cravet cons. 96. n. 4.

Wenn der übrigen Lehn-Fälle aber, so sich bey der Beklagten Vorfahren Seiten an Seiten der Lehn-Herrn zugetragen, seynd Beklagte etwas zu entrichten schuldig

*Quando enim prædium emphyteuticum neglecta petitione investi-
turæ, ad tertium l. quartum possessorem devenerit, Dominus nisi ab
ultimo possessore profacta investitura, laudemum exigere valet*

Cz. lib. 6. Rf. 108.

Und weilen in übrigen bey so bewandten Umständen, und da sich Beklagte jederzeit offert dasjenige, wo zu sie von Rechts wegen gehalten, absque illa mora abzutragen, und es nur daran gefehlet, daß noch kein gewiß Quantum speciationem worden, derselben keine mora solvendi imputari et werden kan, so hat man sie auch ad præstandum interessæ moræ nicht condemniren können, sondern davon absolvieren müssen, und seynd die Untosten, weilen Fiscalis eben nicht pro temere litigante zu halten tacite compensaret worden. B. H. en. Rinteln den 19. Nov. 1719.

RE-

RESPONSUM VI.

In Puncto Act. Hypothecar.

Domn. JCt. Helmstadiens.

Argument.

1. Es ist Rechtens quod pro ratione exceptionum Judex reo refusionem expensar. remittere posit.
2. Ein Kl. ist befugt nach Anweisung der Nov. 112. Cap. 1. contra tert. possess. ein speciale pignus zu verfolgen.
3. Wann ein Bekl. in der Leuter. Instanz Litem contestiret, lieget dem Kl. ob, Fundament. Actionis zu erweisen.

Rationes Decidendi.

Es ist ausgemachten Rechtens ; Quod pro ratione exceptionum Judex reo refusionem expensarum remittere posit

Carpzov. proc. tit. 9. act. 1. n. 67.

item p. 1. C. 3. D. 3. n. 4.

Ferner Beklagtem die eingewandte Exceptio excusioneis bey so gestalten Sachen, nicht helfen kan, anerwogen in gegenwärtigen Fall Kläger ein speciale pignus verfolget, und wohl befugt ist, nach Anweisung der Nov. 112. Cap. 1. contra tertium possessorem sothane Action anzustellen

Jung. H. Hahnius ad Wesenbec. tit. de distract. pign. n. 1.

Nachdem aber Beklagter in der Leuterungs-Instanz Litem negative contestiret hat, wird Kläger nunmehr obliegen, den Grund seiner Klage rechtmässiger Art h nach zu erweisen.

per §. 4. Inst. de legat. 12. 2. f. de probat.

und hat vorkommenden Umständen nach Beklagten der Gegen-Beweis nicht können versaget werden. Was die Unkosten der Leuterungs-Instanz betrifft, sind solche der Ursachen übergangen, daß Beklagter die in voriger

B 3

Seu.

Sententia zuerkannte Expensæ retardati processus erlassen, einsglichen *tacito compensari* et sind. Diese in den Rechten gegründete Ursachen haben uns also zu sententiorum bewegen. V. R. W.

Arkundlich wir dieses mit unserer Facultät Insiegel bedrücken lassen.
So geschehen Helmstedt den 14. Jan. 1706.

(L.S.) Decanus, Senior und andere Doctores
der Juristen Facultät daselbst.

RESPONSUM VII.

In eadem causa.

Bon der Hochlobl. Jur. Facultät zu Helmstedt.

Argument.

1. Die exceptio solutionis & rei Judicatæ darf nicht eben bey der litis contestation vorgeschriften werden sondern selbe findet annoch in ipsa executione statt.
2. Pro judice miliret die præsumtio dass selbiger nicht tumultuarie verfahren, sondern die Sache gründlich entschieden habe.

Rationes Decidendi.

Es besagen (1) die acta mit mehrem, was gestalt nach Anweisung des fol. 49. und 50. befindlichen Rechts-Kräftigen inter locutis von 23. Jan. 1706. nicht nur flagende Gilde den Grund ihrer Klage zuerweisen verschiedene extracta aus ihrer gilden Haupt-Büchern Innungs-Articulen, Rechnungen und Raths protocollis produciret, sondern auch zum (2) ob seiten des Beklagtens gegen Beweis geführet worden, ob nun wohl (3) vermittelst sothauer beigebrachten extracta à num: 1. bis 19. in mehrem beschneidet was massen auf das aniso in Anspruch genommene Haus

Haus 20. 1616. fünf und achtzig Marien Gulden, funfzehn mgl. gethan auch desselben vormahlinger Einwohner Gerichtlich besprochen worden, So erhellet jedoch (4) sub C ad A&E gebrachten und von Klägern recognoscirten Stadt-Boigtey-Protocoll de Ao. 1659. den 27. April zur Gnüge, welcher Gestalt die Solution der auf dem Hause hafftenden Gelder vor erwiesen erkannt, und der damahlige Besitzer derselben Balthasar N. von angestelleter Klage los gesprochen worden; Da nun (5) die Exception solutionis & rei judicata nicht eben bey der Litis contestation vorzuschützen, sondern annoch in ipsa executione statt findet.

Coler de proc. execut. p. 4. c. 1. n. 120.

Carpzov. proc. tit. 22. art. 3. § 2.

Berlich p. 1. concl. 84. n. 26. § 42.

Martini ad process. Saxon. tit. 39. §. 1. n. 225. § 426.

Und dann ferner (6) die Præsumtio wie sonst insgemein, also auch in gegenwärtigen Falle pro Judice militiret, daß selbiger nicht tumultuarie verfahren, sondern die Sache damahlen gründlich werde entschieden habeu, anbey (7) von Klägern nicht beygebracht, wie zween unterschiedliche Forderungen auf dem Hause quæstionis hafften, noch (8) in denen Becker-Gilde-Rechnungen, welche nach der Zeit und sieder Anno 1658. gehalten worden, von diesem Capital oder rückständigen Zinsen fernere Erwehnung geschehen; Als hat man (9) bey so gestaltten Sachen und Umständen im Fall Kläger binnen Sächsischer Frist nicht gebührend erweisen würde, gestalt das fol. A&E. 79. sub C befindliche Stadt-Boigtey-Protocoll von einer andern, als gegenwärtiger Forderung rede, Beklagten von angestellter Klage absolviren und entbinden; Die Unkosten aber bis zu gänzlichen Austrag der Sache aussetzen müssen. V. R. W.

Uhrkundlich Wir dieses mit Unserer Facultät Insiegel bedrucken lassen.

(L.S.) Decanus, Senior und andere Doctores
der Juristen Facultät daselbst.

RE-

RESPONSVM VIII.

Domin. Helmstad.

in Puncto Iniur.

Argumentum.

1. Animus Iniuriandi wird nicht vermutet sondern muss von Kl. erwiesen werden.
2. Dieses hat seinen Abfall, wann die Verba an und vor sich Iniuriosa, oder aber aus selbigen eine Iniurie flährlich zu schliesen.
3. Cusæ Iniuriar. unter geringen Personen sind ohne Weitläufigkeit zu tractiren.

Rationes Decidendi.

Es erhellert (1) aus dem fol. Act. 2. befindlichen und beklagten cognoscirren Protocollo in mehrern, welcher gestalt selbiger am 27. Mart. 1706. in Gegenwart des Klägers im Amt sieh vernehmen lassen gegen dem N. und N. zu N. gesaget zu haben, er stünde in den Gedanken, daß weil Kläger denen N. Zehend-Herrn das Zehend-Korn einführen, so gebe er denen N. den Zehenden in einer Reize, die Zehend-Wächter aber wiese er ins weite Feld. Wie nicht weniger (2) er auch dem Kläger schuld gegeben, daß er des Nachts um 12. Uhr zu zweyen mahlen hinaus gefahren und Korn eingebracht, wüste aber nicht, ob er sein eigenes oder ander Leute Korn eingeholet; Ob nun wohl (3) animus injuriandi insgemein nicht zu vermuthen, sondern vielmehr von dem Kläger billig zu erweisen ist

usque L. 21. pr. ff. proscio.

L. 6. C. de dol. mal.

C. fin. X. de praesume.

Quoniam in his se fundat intentio ejus

L. 21. § 23. ff. de probas.

Go

So leydet jedoch (4) dieses einen mercklichen Absall wenn entweder die Verba an und vor sich selbst injuriola oder aber aus selbigen eine lojuris zu schliessen.

Petr. Hegius p. II. qu. 31. n. 37.

Jul. Carus L. 5. sentent. § iuraria n. 12.

Carpzov. prax. Crim. p. II. qu. 97. n. 2.

Da nun (5) in gegenwärtigen Falle dem Kläger solche Facta imputirt werden, so wider desselben als eines geschworenen Zehdners Eyd lieffern und ihm in Straffe bringen würden. Beklagter auch (6) dieses alles so wohl gegen den N. also auch in Ambte ausgesaget zu haben geständig dahingegen aber (7) so wenig die wider vor angeführtes Protocolum vorgebrachte Schutz-Reden, als auch die opponirte Exceptionem veritatis gebührend dargethan; Anbey (8) auf den in dem einen Punkte deferirten Eyd, daß nemlich Kläger bey seinen amoch wehrenden Zehdner-Diensten N. mit zehendnern ihr Korn angefahren allhier nicht zu regardiren; Anerwogen (9) im fall dieses gleich zugestanden, hieraus dennoch nicht folgen würde, daß Kläger denen N. das Zehnd-Korn in einer Reige gegeben, dahingegen aber den Beklagten und seinen Mit-Pächter ins weite Feld gewiesen, ja wenn schon (10) die varitas copivicii hervor käme, dieses jedoch die lojuris nicht aufheben würde

L. 5. C. de Injur.

Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung art. 110.

Gail. 2. O. 99.

Als hatman (11) da ohne dem *Cause* injuriarum unter geringen Personen ohne Weitläufigkeit zu tractiren, bey sothauer der Sachen Beswandniß vorige Urtheil schlechter dings confirmiren müssen, D. R. W.

Uhrkundlich Wir dieses mit Unserer Facultät Insiegel bedrücken lassen, So geschehen Helmstedt den

(L.S.) Oceanus, Senior und andere Doctorcs
der Juristen Facultät daselbst.

C

RE-

RESPONSUM IX.

In Puncto Stipendi.

Domini Scabini Hallenses.

Argument.

1. Regulariter ist nicht verbothen zu pacisciren super refutara,
aut renunciare juri pro se introducto.

Rationes Decidendi.

Als Uns dieselbe die hierbey wieder zurück kommende Acta publi-
ca N. legirte 1000. Thlr. Capital ad piis Causas betreffend, nebst ei-
ver Specie Faeti anderweit übersendet, und über nachfolgende daraus ge-
zogene zwe Fragen

1) Ob N., N., und Frieder. N. als dreyer zu Erhebung durch
einen aus ihnen derer zwei jährigen Zinsen, daran noch ein ander a 120.
Thlr. gleichwürdig befundenen, und deswegen ad sortem von den Execu-
toribus Testamenti zugelassen competitorum, vorher getroffene aber
verschwiegene Convention, daß sie das quæstionirte Stipendium den-
noch unter sich gleich theilen wolten, es möchte durch das Loß zufallen
wem es wolte, zu Recht beständig sey oder nicht.

2) Ob auf den Fall dem Candidato N. als dem das Loß coram
Commissariis betroffen, auch dem so fort die Provision geschehen, unges-
achtet er bemeldte Convention mit beliebet und solche bey der Lösung
verschwiegen, das Stipendium dennoch allein zu reichen sey oder nicht?
sich des Rechtes zu belehren gebethen.

Dennach erkennen Wir Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle nach deren Verles- und Erwegung vor Recht:

Ob wohl so viel die erste Frage betrifft, regulariter nicht verbothen
pacisci super refutara

arg.

*arg. L. 8. §. 1. ff. de contrah. Empl. 1, 3, 4. §. 2. ff. cod.
aut renunciare juri, pro se introductio etiam future*

L. 29. Cod. de pactis

sive probabili spe ad nos pertinenti,

L. 17. b. 19 ff. de haered. vel ait. vend.

noch dergleichen Convention als ungültig zu verwerffen ist, ob tale factum, quod initio se per æque habet ad lucrum & damnum, ut ut postea damnosum appareat

C. scienter X. de R. J.

Vincent. Caroccius Dec. 130. n. 3.

einföglich es das Ansehen gewinnet, als wenn obbenannte drey Candidaten gar wohl unter sich ein solch gemeldtes Pactum aufrichten können, zusammehlen sie auch in den Examine alle drey des Beneficij gleichwürdig befunden werden, dergestalt daß auch keiner für den andern einen Vorzug zu prætendiren gehabt; jedoch aber und dieweil des Testatoris Wille deutlich dahin gehet, daß nicht drey Academici, sondern nur einer zwei Jahr nach einander das quæst. Interesse allein geniesen solle, und zwar zu besserer Fortsetzung seines Academischen Studirens, welcher von den Testatore intenderit Scopus gleichwohl durch sothane attendi te Bergliederung des Stipendii guten theils hinweg fällt; Rechtens aber, quod voluntas Testatoris præcise implenda sit, ab omnibus quibus in Testame. to quid relictum est, etiam a Legatariis

L. 113. §. 1. ff. Legat. 1.

Nov. 1. cap. 1.

cjusque forma neglecta jura Pietatis violata censeantur

L. 7. Cod. de Testam. Mannu.

Wesentb. P. 2. Conf. 90. n. 18.

Ferner die obangeführte Regul, quod quilibet juri pro se introducto valide renunciare possit, ihren Abfall billig leydet, ubi simul pro alterius favore quid introductum

Bald. in L. Cit. 29. C. de pact.

Gail. Lib. 1. Obs. 40. n. 10.

Endlich manifesti juris ist, quod quando dolus dedit causam conventioni, hæc ipso jure sit nulla

L. C. ibique Dd. ff. de dol. mal.

neque ulla pactione effici queat, ne dolus præstetur

L. 27. §. 3. ff. de pact.

Eiusdd. ad L. 3. ff. de VS. p. 95.

und in facto angeführt wird daß N. mit List zu dergleichen Pacto beredet worden sey, sitemahl ein heimlich Pactum gemacht und das Lovß pro forma, die Collatores zu hintergehen, geschehen ist; So sind Wir der Rechtlichen Meynung daß die Conventio quæst. zu Recht nicht bestehen könne.

Anlangend hiernebst die andere Frage, Ob wohl N. daran übel gehan daß er das erwähnte Pactum mit den andern Candidatis eingegangen, als welches den Willen Testatoris nicht gemäß; insonderheit auch daß er dergleichen für denen Commissariis verschwiegen, anderseits die Compaciscenten ex allegato pacto ein Jus quælitum contra jenen prætendirent könnten. Jedemoch aber und dieweil ißt besagtes Pactum sich nullum und in validum, dahero von keinen des Paciscenten zu einigen Vortheil angeführt werden mag, hingegen sors einmahl von allen dreyen beliebet worden, welches, wie es in beneficialibus gewöhnlich

Troctus Malvet. de Scentibus P. 3 n. 11. seq

Also Jure Diviao & humano ihm keines weges zu entziehen.

Mev. Jus Lub. P. 2. Tit. 2. Art. 5. n. 19.

Mant. de Traci & Amb. Convent.

Vol. 2. Lib. 23. Tit. 16. 38. N. 35. Vers. 54.

Ubrigens das Factum nicht so beschaffen, daß er sich per istam Conventionem ejusque dissimulationem seines Juris verlustig gemacht habe, sitemahl es ohne dem scheinet, daß er mehr durch seinen Vater zu dergleichen verleitet worden, So halten Wir dafür daß ihm das quæstionirte Stripendium allein völlig zu überlassen sey. B.N.W

Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

RE-

RESPONSUM X.

In eadem causa,

Domini Scabin. Hallens.**Argument.**

1. Es ist Rechtens quod Dominum rei legatae statim à morte Testatoris in legatarium transeat.
2. Die Zinsen sind pro accessorio eines Capitals zu halten.
3. Es ist Rechtens quod voluntas Testatoris præcise implenda sit, ab omnibus quibus in Testamento quid relictum etiam à legatoriis.
4. Die Regul, quod quilibet juri pro se introducto valide renunciare posse leydet ihren Abfall, ubi simul pro alterius favore quid introductum.
5. Es ist manifesti Juris quod quando dolus causam dedit conventioni, hæc ipso Jure sit nulla.

Auf vorstehende Facti Speciem, so Uns dieselben zugefertiget, und über eine daraus gezogene Frage Unsere Rechts-Belehrung geben, Erkennen Wir Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle nach deren Verles und Erwegung vor Recht: Ob wohl so viel die erste Frage betrifft N. in seinen aufgerichteten Testamente rations der Zinsen, von welchen das darinne geordnete Legatum ad pias Causas abgestattet werden soll, eine gewisse Zeit, nemlich Termino Michaelis benennet, und dahero dessen nachgelassene Erben Vorgeben gegründet zu seyn scheinen dürfste. Dieweil aber dennoch Rechtens, quod dominium rei legatae statim à morte Testatoris ad legatarium transeat

l. 80. §. 2. ff. de Leg. I.
l. 64. in fine ff. de Trust.

Und

Und ein jedweder Erbe solches alsofort post aditam hereditatem abzustraten, oder da er sich disfalls säumig finden läßt, die Zinsen davon zu præstieren verbunden.

L. 87. §. 1. ff. de Leg. II.

Hiernechst die usuræ pro accessorio eines Capitaleis gehalten werden, adeo ut legato nomine, legatæ quoque censeatur usuræ,

7. 34. ff. de Leg. III.

Und in gegenwärtigen Falle der Testator Tertianum Michael: keines wesens zu dem Ende benennt, als ob die Zinsen sodann allererst zu lauffen anfangen solten, sondern bloß, damit derjenige so das Legatum geniessen soll, wissen möge, zu welcher Zeit er dasselbe fodern könne; Dergleichen interpretation auch, als die N. Erben aniso machen wollen, weil sie dem favori pia cause zu wider und den Willen des Testatoris auf keine weise conform, in geringsten nicht præsumiri werden mag. So halten Wir dafür, daß ermeldter N: Erben von den verordneten Capital als einen Legato ad piæ Causas die Zinsen alsofort à tempore aditæ hereditatis zu entrichten schuldig. B. N. W.

Kön. Pr. d. Herz. Magdeburg Schöppen
zu Halle.

RESPONSVM XI.

In puncto aet. Pignorat. contra tertium possent.

Domini Scabini Hallenses.

Argumentum.

1. Nemo plus Juris in alterum transferre potest, quam ipse habet.
2. Es ist ein in der gesunden Vernunft ruhendes Principium, daß

- dass ein Cessionarius, titulum possessionis in præjudicium tertii nicht acquiriren kan.
3. Hodie alteri per alterum acquiritur actio contra Jus Civile.
 4. Dahero folget, quod in specta ratione & æquitate Juris, dass ein Creditor cessus, welcher pro securitate debiti ein pignus antichretice à debitore empfangen, dem Debitori, wenn sein pignus sub lege antichresios in des tertii Possessoris Händen, Rede und Antwort geben muss.
 5. Die Actio pignoratitia in rem scripta ist keine nuda & mere actio personalis.

Auf erhobene Klage dawider vorgeschätzte Exceptiones und ferneres Verfahren Actoren Curatores und Tutores N. Klägere eines N. Bell. andern Theils so uns derselbe in denen hierbei zurück gehenden Actis zugesandt, Erkennen Wir nach deren Verles- und Erwegung vor Recht: Dass Bell. alles seines Einwendens ohnerachtet auf die Klage sich einzulassen schuldig.

Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

Rationes Decidendi.

Wann ein in der gesunden Vernunft ruhendes Principium juris quod nemo plus juris in alium possit transferre quam ipse habet und dass ein Cessionarius titulum possessionis den sein Autor gehabt hat in præjudicium tertii nicht immutiren könne, vielmehr aber wahr ist, quod hodie alteri per alterum acquiratur actio contra Jus Civile, wie zur Ermüge schon demonstriret,

Esbach. Not. ad Carpz. p. 2.

Conſt. 29. Af. 20. ib.

part 2. C. 32. ad def. 26. 27. und die daselbst alleg. Dd.

So folget wohl nothwendig, quod in specta ratione & æquitate juris ein Creditor cessus welcher pro securitate debiti ein pignus antichretice à

De-

Debitore empfangen, oder à Creditore solches an sich gebracht, den Debitor wenn sein pignus sub lege antichresios in tertii Possessoris Händen sucht und solches actione pignoratitiae reportaret, Rede und Antwort davon geben muß, zumahl wann das pignus antichretice concessum & bonaum immobile & feudale concerniret. Und ob wohl diejenigen so contrariam opinionem ex subtilitate Juris Civilis Romani defendirent sich ad

L. 2. & ult. C. deß Vendit. pign. ag.

provociren wollen, so zeiget doch alsofort inspectio harum legum daß in solchen de servo vendito usucapto tanquam re mobili gehandelt werde, welche Thesis ad res immobiles soli & feudales gar übel applicaret, cum à diversis male fiat illatio und abusu capione rei nobilis, welche facilis negotio præsumiret wird, ad alienationem & distractionem rei immobiliis nicht zu schliessen, weil vergleichene Contractus super re immobili in Judicio volentibus partibus & consentiente Domino Feudi geschehen müssen, so aber hier nicht anzutreffen, als wohin auch de Jure Saxonico communi der Textus in Landes-Rechte

L. 2. art. 69.

ziehet, welcher de rebus nobilibus redet, zu geschweigen, was die andern Textus Juris anlanget, da inter Dd. die meisten und färzehmsten dissentieren, und so wohl dafür halten, daß die actio pignoratitiae in rem scripta durchaus keine nuda & mera actio personalis sey, auch daß circa eam jus Canonicum non civile ob palpabilem sequitatem & praxi iuris germanici exhibiret werden müssen welchen falsch da communis opinio contra communes verhanden, wie solches

Aev. part. s. Decisf. 342.

Brunnens ad l. 2. C. si vend. pign.

Hahn. obs. ad Wcfenbech t. de pignoras. act. p. 7.

Stryk. in Causel. sect. 2. c. 4. §. 4.

mit vielen rationibus juris behaupten zum wenigsten das Fundamentum in competentis actionis gar streitig machen und incensum eorum quæ anterioris indaginis sunt referiren. So haben wir auf die einlassung allerdings erkannt und wird sich hernach ergeben, wie in processu litis eir-

circum præstationes personales eines und das andere mit Zug werde ausgeführt werden können.

(L.S.) Königl. Preuß. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

RESPONSUM XII.

In punto Latrina.

Bon der Juristen Facultät zu Erfurth.

Argument.

1. Es kan niemand verwehret werden eine Latrinam zu bauen.
2. Wann nur civiliter damit verfahren und dergleichen dem Nachbahr nicht zu nahe gesetzet wird.

Auf eingewandte imploration, der wieder eingewandte exceptio nem, und erfolgte Schriften derer Anwälde N. Imploranten an einen Hr. N. Imploratens am andern Theil, erkennen N. auf eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten vor Recht: Daraus so viel zu befinden, würde Implorat, daß der Locus Secretis questionis ihm zu nahe gesetzet, durch eine unpartheyische Gerichtliche Besichtigung Darthun, so wäre Implorant es zu andern schuldig, widrigenfalls Implorant darbey zu schützen und Implorat den verursachten Schaden zu ersezzen verbunden.

(L.S.) Daß dieses Urtheil denen uns zugesandten Actis gemäß, bekennen Wir Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Universität zu Erfurth mit Unsern Insiegel.

D

Ra-

Rationes Decidendi.

Ob wohl Implorant so wohl auch Hr. Implorant bey ihrer Possession geschützt seyn wollen, und zwar jener auf Possessionem vel quasi latrinæ questionis, dieser aber juris prohibendi sich berussen, und beyde auf ihre Zeugen Rotulos provociren. Dieweil aber dennoch des Hrn. Implorantens Zeugen zwar von denen Kracksteinen daß solche vor 12, 13. bis 14. Jahren gesetzet, attestiren, daß aber ein Privat darbey gewesen, nicht sagen können, Hrn. Implorantens Test. i. ad Art. 14. aber, daß der Hr. N. nicht wollen zugeben, daß Hr. Implorant ein Secret neben ihn bauen dürfen, sich auf den Augenschein, nicht aber expresss factam prohibitionem beruffet auf keiner Zeit gedencket, zu geschweigen, daß mit einen Zeugen es nicht auszurichten, folglich weder auf eine noch die andere Possession zu reflectiren gewejen; Hingegen nicht zu finden, wie den Imploranten zu verbühren, auf seinen Grund und Boden ein Latrinam zu bauen

arg. l' 19. ff. de serv. praed. Urban.

l. 1. § 4. ff. de agr. & aqu. pluv. erc.

Dn. Mencken in Theor. & Prax. Pand. lib. 8. tit. 2. §. 10. ubi habet praec. jur. Traec. Jur. Lips.

Wann nur ei viliter damit verfahren und vergleichen dem Nachbahr nicht zu nahe gesetzet wird

Arg. 1. P. 19. iunct. l. 9. ff. de servit Dn. Mencken d. J.

Allermissen ab er dieses auf eine legalische Besichtigung ankommt, und dann Hr. Implorant daß Hr. Implorant zu nahe kommen, asseriret. So ist ihm der Summarische Beweis nach Inhalt des Urthels injungiret, Erfurth den 20. Dec. 1717.

RESPONSUM XIII.

in Puncto delati Jurament.

Domini Scabin. Hallens.

Argument.

1. **D**is Juramentum delatum muß præstiret werden in ea formæ: qua delatum est.

2. **S**o

2. So gar ut si jurare jussus quædam verba omni seriret vel addiderit nullum habeat effectum.

Rationes Decidendi.

Als Uns derselbe Speciem Fæti nebst einer Frage zugesandt, und sich des Rechtens zu belehren gebethen.

Demnach erkennen Wir Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verlesz und Erwegung vor Recht:

Hat nach Absterben N. N. ein Jude von N. Wolff Israel deren Erben Gerichtlich belanget, daß er verschiedenes an Waaren geborget, auch auf einige Pfand Geld geliehen, davon er die Liquidation sub A. übergeben, so sich mit denen Zinsen auf 166. Rthlr. belauftet, und seine Zahlung gesuchet.

Weilen aber die Erben in der Mutter Verlassenschafft einige Nachricht gefunden, daß der Jude mehr Pfande, als er angegeben, in Händen haben müsse, haben ihm dieselben den Eyd darüber gesetzet, welchen er auch abgeschworen: Als nun nach abgelegten Eyd die Erben des Judens Liquidation die Exceptionem noncum liquidi entgegen gesetzt, indem nach des Judens eigenhändigen Schein sub B. die Defuncta den 13. Januar. 1717. demselben nicht mehr dann 35. Thlr. 13. Gr. schuldig gewesen, und nach der Zeit mehr nicht als den 14. May 1717. 3. Thlr. 12. Gr. und den 13. Junii 1718. 3. Thlr. 3. Gr. zusammen 6. Rthlr. 15. Gr. aufgenommen, hat zwar der Jude solchen Schein sub B. recognosiret, dagegen aber angeführt, daß er die Summa bereits beschworen, und solche durch das Jurament liquid worden sey, und will daher Derselbe des Rechtens belehret seyn? Ob sonder Delation des Judens Liquidation sub A. wider seinen recognosirten Schein sub B. durch den abgeschworenen Eyd liquid worden, und darnach bezahlet werden müsse?

Ob nun wohl der Jude der ihm wegen der Pfande defterirten Eyd würdig abgeschworen, solcher Eyd auch zugleich dahin eingerichtet gewesen, daß seine Forderung der 166. Thlr. richtig sey, in dergleichen Fall aber lediglich darauf gesehen wird, an juratum sit, und wenn schon

vorgewendet werden wolte, daß den Juden der Eyd, wegen Richtigkeit seiner Forderung nicht mit deforiret worden sey, gleichwohl an dem, daß wann der andere Theil geschehen läßet, daß die Eydes Formul über mehr Punkte als der Eyd anfangs deforiret worden, eingerichtet, und zu frieden ist, daß er solcher gestalt abgeschworen werde, derselbe hernach nicht excipiēn könne, daß über die übrigen Punkte der Eyd nicht deforiret worden sey; weilen maruo consensu die Formula Juramenti extendiret und restringiret werden kan, daher es scheinen möchte, daß Beklagte mit ihren Exceptionibus wider des Klägers Liquidation ferner nicht zu hören?

Dennoch aber und dieweil aus denen Rechten bekannt, daß ein Juramentum præstaret werden müsse, ea forma & conceptione verborum, qua delatum est.

L. 3. §. ult. ff. de jure jur.
ibique Brunnem.

Carpz in proc. tit. 11. art. 3. n. 110.

so gar, ut si jurare jussus quædam verba omiserit, vel addiderit nullum habeat effectum jus jurandum

L. 33. ff. de Jure iur. ibique Brunnem.

und denn Derselbe in der übersandten Specie Facti angeführt, daß Beklagte dem Kläger allein darüber, daß er mehr Pfände in Händen haben müsse, den Eyd deforiret, folglich wenn derselbe daß seine ganze Forderung der 166. Thlr. seine Richtigkeit habe, zugleich mit geschworen haben solte, dadurch denen Beklagten ihre Exceptiones nicht abgeschnitten, und des Judens Forderung vor liquid angenommen werden mag, weilen dem Anführen nach Beklagte darin nicht consentiret daß der Jude eine Forderung beschwehren solte, masen denn, bey der Delation des Juramenti eine mutua conventio seyn muß, quam accepitans cum deferente quasi contra-hers videatur, so daß wenn ultra conventionem der eine Theil das Jurament extendiret, solches dem andern nicht præjudiciren oder nachtheilig seyn kan, hierzu auch künft, daß wenn schon die Posten so der Jude an Waaren geliefert oder auf Pfande geliehen haben will, seine Richtigkeit dadurch erlanget hätte, die geforderte Summa der 166. Thlr. doch dadurch noch nicht liquid würde, weilen verschiedenes an Interesse darunter begriffen, welches theils auf eine Zusammen-Rechnung beruhet, theils noch nicht

nicht ausgemachet, ob der Jude das angegebene Quantum usuarum anderthalb Pfennig von jeden Thaler in præsenti, oder auch ganz und gar Zinsen fodern können, indem viele Waaren darunter begriffen sind, weswegen Beklagte mit ihrer Nothdurft billig zu hören; So halten Wir dafür, daß bey diesen Umständen des Judens Foderung und Liquidation sub A. durch den abgeschorenen Eyd noch zur Zeit nicht liquid werden, sondern Beklagten mit ihren Exceptionibus billig zu hören. V. R. W.

Uhrkundlich mit Unsern Insiegel versiegelt.

Königl. Preuss. des Herzogthum Magdeburg
Schöppen zu Halle.

RESPONSUM XIV.

in Puncto über Hüthens von den Schäfern.

Dom. Scabin. Mindens.

Argumenta.

1. Denen Deputirten ex Senatu bey einer Besichtigung, wird volliger Glaube beygemessen.
2. Ex facto & delicto familie Pater familias non tenetur, nisi delinquit circa officium sibi commissum, in quo pater familias eorum opera utitur.
3. Quo casu ad mergedis usque quantitatem Dominus convenit.
4. Nullitatem Processus re integra allegans, sed Judicem ad ulteriora tandem etiam adsententiam procedere sinet, deinde non auditur.

Auf interponirte Appellation, deren Prosecution und Deduction, auch darwider eingewandte Exception und gewechselte Schrifften in Sachen des Schaf-Meister N. für sich, und dessen Hamel-Knechten Appellanten und Querulanten an einem wider den Magistrat zu N. Appellaten und Querulanten am andern Theil, erkennen Wir in Actis befundenen Umständen nach für Recht:

D s

Das

Daz zwar die Appellatio in ihren Formalien beständig und die Sache an Uns zur Rechtfertigung erwachsen sey : Der Materiallien halber aber allenthalben so viel erscheinen, daß vorhin wohl gesprochen und übel davon interponiret worden, daher es bey der am 25. Aug. und den 29. Oct. a. p. befindlichen Bescheide und darauf den 18. Nov. abgehaltenen Protocollo sol. Act. billig verbleibe, compensatis Expensis. V. R. W.

Daz obige Urtheil den Rechten und Uns zugesandten Actis gemäß sey, solches bezeugen Königl. Preuss. zum Schöppenstuhl des Fürstenthum Minden, Wir verordnete Director und Assessores Uthkundl. unsers hierbey gedruckten Collegial Zusiguls.

Rationes Decidendi.

Gleich wie 1) die Acta primæ instantia sol. 38. bezeugen, daß der Schafmeister N. für sich und nomine seines Hamel-Knechts von der an 25. Aug. 1721. publicirten Sentenz den 4. Sept. a. p. intra decendum appellaret, als sind die Formalia appellationis für beständig erkannt, ob gleich nun 2) quod Materialia Appellant und Querulant durch die Sentenz a qua dñero graviret zu seyn vermeynet, weil a) weder er noch sein Hamel-Knecht mit der zustehenden Rechtl. Nothdurft gehöret, b) die Sentenz in seiner Abwesenheit und da er nicht erit et publicaret, ja gar c) unschuldig condamnaret, mithin d) sein Hamel-Knecht des impuniten Delicti nicht überführt worden.

Demnach aber und dieweil 3) ex Acta primæ instantie sol. 12. & sq. erhellet, daß Bell. N. Hamel-Knecht mit seiner Heerde Hamel auf ihren Feldern viel Schaden verübet und 4) der Advocatus N. sol. act. 3. nomine des Commissarii N. den 23. Aug. eod. sich gemeldet und sich erbothen für den Schäfer N. sub hypotheca bonorum Cautio de Judicio sol. & Judicatum solvi zu bestellen, und was wider ihm erkannt worden, dabey denn auch 5) der Schafmeister erschienen und ihm sol. ad 3. b. vergehahnen worden, wie er dazu komme, daß er durch seinen Hamel-Knecht in den Feld-Flüssen hätten und dadurch so großen Schaden ausüben lassen, derselbe geantwortet: Er müste gestehen, daß sein Schaf-Knecht in den Felde zwischen dessen Zehenden und andern Mandeln gehütet, aber es wäre kein Schade geschehen. Alldieweil aber 6) die Deputirte ex Senatu, welche plenam fidem haben den 24. Aug. sol. Act. 2. in ihrer Relation referireret, daß sie in Gegenwart

RESPONSUM XIV.

51

Wart das Schäfers Advocat N. selbst, wie auch der Verwalter und zweyer Bürger N. befunden, daß die Schäfer an denen Feld- Früchten sehr grossen Schaden gethan, gestalt die Feldfrüchte mehr als ein Schwad breit durchgehends weg gesessen und nieder getreten, der Schäfer N. auch nicht laugnen können, daß die Hamel auf den Mandeln und um dieselbe herum die Garben aufgefressen. Insonderheit aber in einen daselbst befindlichen Gerstenstücke, welche Gerste noch auf den Halm gestanden sehr umher gelaußen und die Gerste verwirret ausgesehen, sondern auch 7) der Hr. N. durch ein Schreiben fol. Aet. 7. ersucht worden seinen Schäfer N. anzudeuten, daß sich derselbe in Termino publicationis Sententiae den 25. Aug. a. p. in Curia zu Huhörung Rechtl. Sententia listiren sollte, derselbe aber nicht erschienen, sondern der Advocatus N. eo officio constituirer worden, nomine N. den Bescheid zu hören, und ob wohl 8) regulariter ex facto & delicto familiae Pater familias non tenetus nisi delinquat circa officium sibi commissum in quo ^{reuter} familiæ eorum opera utitur

Gesl. L. 2. obf. 21. num. 6.

quo casu ad mercedis usque quautitatem Dominus convenitur

Carpz. def. scr. part. 4. Const. 13. Def.

Und so viel 9) die von Befl. ex post angeführten Nullitäten belangen, dieselben theils unerheblich, theils anch derselbe damit zu hören nullitatem enim Processus, re integra non allegans sed Judicem ad ulteria tandem etiam ad sententiam procedere sinens, deinde non auditur

Mev. d. 6. D. 126. n. 1.

Als sind wir geschehener mäzen zu erkennen und die Unzoflex dieser Instanz Weil Befl. etwas für sich gehabt, zu compensiren bewogen worden. Sign. Minden, den 5ten Octobr. 1713.

Königl. Preuss. zum Schöppenstuhl des Fürstenthums
Minden verordnete Director und Assessores.

RESPONSUM XV.

in Puncto des von einem Apotheker anstatt geforderten Scheide-Wassers gegebenen Scheid-Wassers.

Domini Scabini Hallenses.

Argumenta.

1. Ein verpflichteter Mann hat fidem & præsumptionem vor sich.
2. Ein Person a 17. Jahren und welche propriae culpæ Causa interessiret, kan keinen Zeugen abgeben.
3. Ein Apotheker thut unrecht, wann er ohne vorhergehende Prüfung Scheide-Wasser verabsfolgen läßt.

516

COLLECTIO IV.

Als uns die wider den dortigen Apotheker N. wegen verlaufften Scheide-Wasser er-gangenen hierdey zurück kommende Denunciations-Acten, nebst demjenigen was besagter Denunciat zu seiner Exculpation angeführt zugesendet, und darüber unsere Rechts-Bleih-rungr zu ertheilen gebeien worden, Demnach erkennen Wir Kbn. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verles- und Erwegung vor Recht:

Das in Einmangelung mehrer und kräftiger Iudicien wider Denunciaten weiter nichts vorzunehmen, ex ist aber dennoch die verursachten Kosten, deren lediglichen Einrichtung abzuführen gehaltsa, und wird hierüber wegen unvorsichtiger Hinweggebung des Scheide-Wassers um Zehn Thlr. ad pias Causas billig bestrafft. V.N.W.

Urkundlich mit Unsern Insiegel versiegelt

(L. 8.) Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

Rationes Decidendi.

Ob wohl das Corpus delicti in gegenwärtigen Casu ex Actis besage fol. 3. 15. & 22. b: zur Güge erheller, hiernächst des Müblers N. Dienst Magd fol. 6. eydlich in Gerichten be-kärkehat, daß als sie am 11. May Abends zwischen 6. und 7. Uhr auf. Beschl. ihrer Frauen bey Denunciaten für 3. Pf Schreck-Wasser hohlen sollen, sie solches von ihm deutlich geso-dert, welcher ihr aber hingegen Scheide-Wasser in ihr mitgebrachtes offene Glas eingegossen habe, einsögl. denuncirt, purgatorio graviret zu seyn scheinen möchte; Dennoch aber und diemweil derselbe daß obige Dienst-Magd N. dazumagl kein Schreck-Wasser son-dern Scheide-Wasser von ihm beständig alleriret auch nicht allein hierunter als ein vrystich-ster Mann fidem & presumptionem vor sich hat, sondern ihm auch Test. Defens. I. ad Art. 6. fol. 32. jurato adstipuliret, hingegen Catharina N. eines theils nur 17. Jahr, mithin in minoritate adhuc constituta andern theils als eine Domestica des Denunciaten

per L. 8. C. de Testibus

Ingleichen propriæ culpe elidenda Causa intressiret, mit Bestande alhier nicht zeugen kan, über dis dasselbige in simili als sie einsmahl's Diacolum Gummi Pfäster holen sollen und da- für Gummi gebrachte, solches auch wieder hintragen müssen, sich sehr flatterhaftig und ver-gessen aufgeföhret, aus der eydlichen Aussage Test. 2. Barbara N. Art. 9. seq. fol. 32. b. fol. 32. a. mit mehrern erscheinet, also ernannter N. vor gefordertes Schreck-Wasser der Magd Scheide-Wasser gegeben, wider solchen kein genugsame Verdacht; übrigens doch unrecht gehan, wenn er denen Landes-Verordnungen juxta attest. fol. 3. & 17. zu wider ohne vor-hergehende mehrere Prüfung derselben, das geforderte Scheide-Wasser abfolgen lassen, der- gestalt so wohl zu dem mit der erfolgten Unfall als zu ißiger Inquisition Anlaß und Ursach ge geben hat. So sind wir beschehen massen zu erkennen bewogen worden.

(L. 8.) Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

F I N I S.



Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 0311
Patch Reference numbers on UTT

RESPONSUM XV.

55

a überdß dem Kinde der Kopff und die Hirnschale ein-
ja sie solches als ein Luder auf die Erde und das Gesichte
angeordnet habe, daß solches noch selbigen Tag be-
möchte,
die abgehörten Zeugen zum Theil dieses fol. 2. u. 3.¹⁹
kräftigen wollen, dem allen auch das fol. 15. befindliche
beytritt, also, daß es scheinet, daß die N. sofort nicht
sondern die Sache ferner genau zu untersuchen;
er aus dem medicinischen Attesto nicht zu sehen, was eigentlich an-
entzwey gewesen und dessen Tod verursachet, vielmehr daraus so viel
der dazu gekommenen Fäulniß daraus nichts richtiges zu schliessen
auch Annen N. Aussage wegfällt, wenn sie fol. 2. deponiret, der Kopff
ist entzwey gewesen, hingegen bey der Visitation fol. 17. b. gegen den
auten lassen, daß solches nicht entzwey gewesen, woraus gnugsam
iessier Frauen Aussage wenig zu trauen, mithin sie die N. auch nicht
eichen Beschaffenheit es auch mit Marien N. Deposition fol. 9 hat,
herige Zeugin, die Zehlerin beziehet, so es gesager haben soll; also da-
ind so wenig jene Glauben meritaret, um so weniger diese dergleichen
istdem diese Zehlerin behaupten will, ob habe die N. die Gebährden-
issen, gleichwohl keine Ursache anzuführen weiß, überdies sie selbsten
id art. 34. Deposition diese Zehlerin die Gebährende stärker an-
bendlerin, solchemach ungewiß, ob eine oder die andere der Sachen zu
er man in einem solchen Casu versiret, wo die Beschuldigte zu ihrem
and die Präsumtion vor sich hat, daß sie ihrem gethanen Eyde nach Ob-
et, und dolose nichts gerhan, noch unterlassen habe, was der Sa-
fordert, vornehmlich da sie gute attestata vor sich und noch zu der
lückliche Geburt vorkommen, zwey Kinder gar glücklich gelange-
ing vor sie / deß sie das Werk verstehen müsse, und daß es bey der
lten, und das Kind mit denen Armen zuerst zur Welt kommen-
r. Müttern so viel zu thun gemacht, einem Unfall zuzuschreiben,
inder Mütter nochemand anders zu imputiren, nechstdem, daß
r Noth verlassen haben solte, nirgend erwiesen / dann daß sie von
au, nicht eo tempore geschehen, als sie gebährden wollen, sondern als
lassen, überdem sie zu andern kreisenden Frauen sich begeben, und des-
beystanden, auch die Rollin nicht gänzlich verlassen, sondern wie-
ingangen, und ihr Amt verrichtet, daß aber die Gebährer n. viel darbey
he darüber verstorben, nichts neues, absonderlich bey solchen Geburthen
gewesen, zu seyn pfleget, imalleichen, daß sie besoffen solte gewesen seyn,
agen kan, besondern diese nur meinten, daß sie betrunknen gewesen,
fensional Zeugen deponiren, daß sie nicht gewohnet wäre, sich voll
Brandewein zu trinken, dergleichen auch daher von ihr nicht zu
sie sich nieder gelegert, massen dieses aus Müdigkeit geschehen, welche
Kreisenden zugezogen, und bey der N. die Stunde der Geburt noch
nicht